

**Benutzungsordnung  
für die Altstoffsammelstellen  
des Landkreises Landshut**

**1. Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer der Altstoffsammelstellen des Landkreises Landshut und das dort eingesetzte Betriebspersonal.

(2) Mit Befahren/Betreten der Altstoffsammelstelle erkennt der Anlieferer diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände der Altstoffsammelstelle.

**2. Benutzungsrecht, zugelassene Abfälle**

(1) In den Altstoffsammelstellen werden ausschließlich Abfälle gemäß § 11 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung im Bringsystem angenommen.

(2) Die Annahme von Abfällen kann in der jeweiligen Altstoffsammelstelle (z. B. aus Platz- oder Effektivitätsgründen) auf einzelne, der in § 11 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Abfallgruppen beschränkt werden.

(3) Voraussetzung für die Annahme ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Landkreises Landshut angefallen sind und dass das Grundstück des Nutzers an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.

(4) Angenommen werden Abfälle in haushaltsüblichem Umfang aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wenn diese aufgrund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

(5) Sonstige Nutzer sind zugelassen, soweit sie ausschließlich Abfälle entsorgen wollen, die unter die alleinige Entsorgungszuständigkeit der Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung fallen oder zu deren Annahme die entsorgungspflichtigen Körperschaften nach dem ElektroG verpflichtet sind.

### **3. Gebühren**

(1) Für die Erhebung von Entsorgungsgebühren gilt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Landshut in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Gebühren sind dem Betriebspersonal in bar zu entrichten. Das Betriebspersonal quittiert die Einnahme mit den vom Landratsamt bereitgestellten, fortlaufend nummerierten Gebührenmarken bzw. Quittungen.

### **4. Nutzungsbedingungen**

(1) Der Aufenthalt in der Altstoffsammelstelle ist nur zur Anlieferung von zugelassenen Abfällen gemäß Punkt 2 dieser Benutzungsordnung innerhalb der Öffnungszeiten zulässig. Nach der Entsorgung der Abfälle ist die Altstoffsammelstelle unverzüglich zu verlassen. Satz 1 und 2 gilt nicht für das Betriebspersonal und wenn die Altstoffsammelstelle im Auftrag des Landkreises Landshut z. B. zum Entleeren der Container, für Säuberungsarbeiten oder den Winterdienst betreten wird.

(2) Die Anlieferung von Abfällen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeit beendet werden kann.

(3) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung eine

Ermahnung auszusprechen und den Vorgang dem Landratsamt Landshut zu melden.

(4) Die Anlieferer haben dafür zu sorgen, dass die Abfälle zügig abgeladen werden können. Sperrige Abfälle sind vor der Anlieferung in zumutbarem Umfang zu zerkleinern und Fremdstoffe auszusondern.

(5) Die Abfälle sind von den Anlieferern selbst in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter zu sortieren soweit für einzelne Abfälle keine andere Regelung getroffen wurde. Es darf nichts neben die Sammelbehälter gestellt werden. Für Fragen steht das Betriebspersonal zur Verfügung.

(6) Bei der Befüllung der Behälter sind ausschließlich die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Treppen und Podeste zu nutzen.

(7) Aufgrund der möglichen Verletzungsgefahr ist es verboten, die Container zu betreten oder sich in diese hineinzulehnen, Ausnahmen hiervon gelten nur auf Anweisung des Betriebspersonals. Beim Betreten des Geländes ist auf mögliche Hindernisse und Verschmutzungen des Bodens zu achten.

(8) Verschmutzungen der Altstoffsammelstelle sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

(9) Die Behälter werden ausschließlich durch das Betriebspersonal geöffnet und geschlossen.

(10) Mit dem Entladevorgang gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises bzw. des jeweiligen Systembetreibers über. Dies gilt nicht, soweit Abfälle von der Annahme auf der jeweiligen Altstoffsammelstelle ausgeschlossen sind.

(11) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern.

(12) Der Landkreis kann die Annahme von Abfällen vom Vorliegen schriftlicher Nachweise (z. B. Adresse, Unterschrift des Abfallerzeugers) und der vorherigen Anmeldung abhängig machen.

(13) Der Landkreis übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Abweisungen entstehen.

(14) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Betriebspersonals.

(15) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Altstoffsammelstelle nur zusammen mit einer aufsichtspflichtigen Person betreten.

(16) Hunde und andere Tiere dürfen die Altstoffsammelstellen nicht betreten.

(17) Auf dem gesamten Gelände der Sammeleinrichtung gilt die StVO. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang. Aus- und Einfahrten sind freizuhalten.

(18) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge ist Schrittgeschwindigkeit.

(19) Die Fahrzeuge sind vor dem Abkippen oder Entladen zu sichern.

(20) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann. Soweit erforderlich, hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

## **5. Verbote**

Das Auslesen/Aussortieren und Aufsammeln von Abfall

## **6. Verlorene Gegenstände**

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und –flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Altstoffsammelstellen gefundene Wertgegenstände werden im Fundbüro der jeweiligen Gemeinde abgegeben.

## **7. Haftung**

(1) Das Betreten, Befahren und Benutzen der Altstoffsammelstellen mit deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Landkreises, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgrechtem Verhalten ergeben.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die die Altstoffsammelstellen betreten, haften die Erziehungsberechtigten.

(3) Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften der Anlieferer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

(4) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen oder durch dritte Personen verursacht werden.

(5) Der Landkreis haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

(6) Der Landkreis haftet nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden -, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.

## **8. Verstöße, Ausübung des Hausrechtes**

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung wird das Hausrecht ausgeübt.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Landshut, den \_\_\_\_\_

---

Josef Eppeneder

Landrat